

# Antrag

SICHERHEITSPRÜFUNG (SP)



Antrag auf Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO

## 1. Name und Sitz der/des Antragsteller/s

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- 1.1 Sitz von Zweigstelle oder Nebenbetrieb für die/den der Antrag gestellt wird.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- 1.2 Für die SP-Durchführung ist der Betrieb mit dem in Nummer 2.4.1.2 Anlage VIIIc StVZO genannten

\_\_\_\_\_ -Handwerk

in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer

\_\_\_\_\_

eingetragen.

Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist beigelegt.

- 1.3 Das Führungszeugnis der/des Antragsteller/s bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die SP-Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

- 1.4 Ein Auszug aus dem Fahreignungsregister für den/ die Antragsteller bzw. für die zur Vertretung berufene/n Person/en

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

- 1.5 Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der SP betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der SP entstehenden Ansprüche besteht, dieses nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.9 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

- 1.6 Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der SP von ihm oder den von ihm beauftragten Fachkräften verursacht werden, bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.10 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

## 2. Verantwortliches Personal

- 2.1 Name/n der für die Durchführung der SP verantwortlichen Person/en:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

Der Auszug aus dem Fahreignungsregister

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

Der Auszug aus dem Fahreignungsregister

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

- 2.2 Die verantwortliche/n Person/en hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigelegt:

| Name  | Qualifikation |
|-------|---------------|
| _____ | _____         |
| _____ | _____         |

| Name  | Qualifikation |
|-------|---------------|
| _____ | _____         |
| _____ | _____         |

Die genannte/n Person/en hat/haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung\*) nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungs-stätte/n ist/sind beigelegt:

| Name  |
|-------|
| _____ |
| _____ |

| Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*) |
|-----------------------------------------|
| _____                                   |
| _____                                   |

| Name  |
|-------|
| _____ |
| _____ |

| Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*) |
|-----------------------------------------|
| _____                                   |
| _____                                   |

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

### 3. Andere zur Durchführung der SP eingesetzte Fachkräfte, einschließlich des SP-Beauftragten (SPB)

Die für die Durchführung der SP angestellte/n Fachkraft/kräfte und des/der SP-Beauftragten hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigelegt:

\_\_\_\_\_  
Name (Fachkraft/SPB)\*      Qualifikation

\_\_\_\_\_  
Name (Fachkraft/SPB)\*      Qualifikation

Die Fachkräfte und SPB haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung\*) nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigelegt:

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Datum der Erst-/Wiederholungsschulung\*)

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Datum der Erst-/Wiederholungsschulung\*)

### 4. Erforderliche Fahrerlaubnis

Die in Nr. 2 bzw. Nr. 3 genannte/n Person/en verfügt/en über eine Fahrerlaubnis; Nachweis/e der Fahrerlaubnisklassen C/CE ist/sind beigelegt:

\_\_\_\_\_  
Name (verantwortliche Person/Fachkraft)\*

\_\_\_\_\_  
Fahrerlaubnisklasse

Ein Fahrverbot besteht nicht ☐

\_\_\_\_\_  
Name (verantwortliche Person/Fachkraft)\*

\_\_\_\_\_  
Fahrerlaubnisklasse

Ein Fahrverbot besteht nicht ☐

\_\_\_\_\_  
Name (verantwortliche Person/Fachkraft)\*

\_\_\_\_\_  
Fahrerlaubnisklasse

Ein Fahrverbot besteht nicht ☐

### 5. Vorhandene Voraussetzungen

#### 5.1 Beschaffenheit und Ausstattung

Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb/Zweigstellenbetrieb, für die der Antrag gestellt wird, entspricht den Vorschriften der Anlage VIIIc StVZO:

☐ ja    ☐ nein

\_\_\_\_\_  
Anschrift der Werkstatt

### Fortsetzung Ziffer 5

#### 5.2 Einschlägige Vorschriften

5.2.1 Die für die SP einschlägigen Vorschriften der StVZO und die dazu gehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung liegen vor:

☐ ja    ☐ nein

5.2.2 Das Verkehrsblatt oder die fachlich einschlägigen Auszüge, die für die Durchführung der SP erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind, liegen vor:

☐ ja    ☐ nein

5.2.3 Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeug- und/oder Bremsenhersteller für die Fahrzeuge, an denen SP durchzuführen sind, liegen vor:

☐ ja    ☐ nein

### 6. Dokumentation

Die Dokumentation nach Nummer 2.8 Anlage VIIIc StVZO ist beigelegt.

### 7. Nachweis QM-System

Der Betrieb

- hat eine eigene Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020: ☐ ja    ☐ nein
- ist dem QMS der Inspektionsstelle des Kfz-Handwerks angeschlossen und erfüllt die Anforderungen: ☐ ja    ☐ nein

### 8. Beschränkung der Anerkennung

8.1 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von SP an Fahrzeugarten/Fahrzeugtypen beschränkt werden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

8.2 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von SP an Fahrzeugen folgender Hersteller beschränkt werden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 9. Verpflichtungserklärung

**Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen, die die Anerkennungsbedingungen betreffen, der Anerkennungsstelle unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.**

Ort: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_ 20\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Antragsteller/s

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

## Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages

Das Original des Antrages ist bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks einzureichen.  
Die Zweitschrift/Kopie kann im Betrieb verbleiben.

### Zu Ziffer 1

Hier die Anschrift des Hauptbetriebes eintragen.

### Zu Ziffer 1.1

Sofern eine Zweigstelle oder ein Nebenbetrieb besteht, für die mit diesem Antrag eine Anerkennung zur Durchführung der SP beantragt werden soll, ist diese/r hier einzutragen. Falls mehr als ein/e Zweigstelle/Nebenbetrieb besteht, ist ein weiterer gesonderter Antrag zu stellen.

### Zu Ziffer 1.2

Hier ist einzutragen, mit welchem Handwerk (i.d.R. Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk) der Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist. Darüber hinaus ist der Sitz der Handwerkskammer anzugeben, bei der die Rolleneintragung besteht.

### Zu Ziffer 1.3 / 1.4

Für den Antragsteller oder bei juristischen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen (Betriebsinhaber oder z.B. Geschäftsführer), ist ein Führungszeugnis der Belegart "O" zu beantragen (i.d.R. Einwohnermeldeamt/Meldestelle). Sofern das Führungszeugnis beantragt wurde, aber noch nicht vorliegt, wird die Übersendung durch das Bundesamt für Justiz abgewartet. Entsprechendes gilt für den Fahreignungsregistrauszug (ehemals Verkehrszentralregistrauszug). Hier ist die Unterlage jedoch baldmöglichst vor der Erteilung der Anerkennung durch die jeweilige Person der Kfz-Innung nachzureichen. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erteilt auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die gespeicherten Eintragungen. Eine Antragstellung ist entweder auf dem Postweg oder online beim KBA möglich.

### Zu Ziffer 1.5 / 1.6

Die Versicherung muss bestätigen, dass das Risiko aus der SP-Durchführung im Rahmen und im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

### Zu Ziffer 2.1

Namen, Vornamen, Anschriften der für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen sind aufzuführen und von den verantwortlichen Personen unterschreiben zu lassen. Auch für die verantwortlichen Personen sind jeweils Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Verkehrszentralregister zu beantragen.

### Zu Ziffer 2.2

Die verantwortlichen Personen müssen eine erfolgreich abgeschlossene Meisterausbildung in den unter der Nummer 2.4.1.2 Anlage VIIIc StVZO genannten Berufen besitzen. Die entsprechenden Qualifikationen sind anzugeben und Nachweise sind beizufügen.

Darüber hinaus sind die Schulungsbescheinigungen einer dem BIV gemeldeten Schulungsstätte über die erfolgreich absolvierten SP-Schulungen (Erst- bzw. Wiederholungsschulung) beizufügen. Diese Schulungsbescheinigungen müssen den Vorgaben der SP-Schulungsrichtlinie hinsichtlich den vorgegebenen Mindestangaben entsprechen.

### Zu Ziffer 3

Auch für die zur Durchführung der SP eingesetzten Fachkräfte und SPB sind die Qualifikationen (Nr. 2.4.1.1 Anlage VIIIc StVZO) anzugeben und Nachweise über die Qualifikationen sowie die erfolgreich absolvierten SP-Schulungen an einer dem BIV gemeldeten Schulungsstätte aufzuführen und beizu-

fügen. Die Funktion des SPB kann auch von Fachkräften zur Durchführung der SP übernommen werden. Selbstverständlich können auch verantwortliche Personen die Funktion des SPB übernehmen; in diesem Fall sind der Name und die Qualifikation der verantwortlichen Person aufzuführen. Nichtzutreffendes (Fachkraft/SPB) ist zu streichen.

### Zu Ziffer 4

Mit der Verpflichtung einer Fahrt im Rahmen der SP muss mindestens eine verantwortliche Person bzw. Fachkraft im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klassen C/CE sein. SP dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die/se Person/en in der Betriebsstätte anwesend ist/sind (Nr. 2.9 der SP-Anerkennungsrichtlinie). Weiterhin darf gegenüber dieser/n Person/en kein Fahrverbot bestehen.

### Zu Ziffer 5.1

Es ist zu bestätigen, dass die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb oder Zweigstellenbetrieb) den Anforderungen der Anlage VIII d StVZO entspricht. Die Anschrift der Werkstatt ist anzugeben. Falls bei einer späteren Überprüfung durch die anerkennende Kfz-Innung festgestellt wird, dass hier unzutreffende Angaben gemacht wurden, kann die Anerkennung für die entsprechende Werkstatt entzogen werden.

### Zu Ziffer 5.2

Bezüglich der einschlägigen Vorschriften gelten die Erläuterungen zu 5.1 hier analog.

### Zu Ziffer 6

Vom Antragsteller ist nachzuweisen, dass eine laufend fortzusetzende Dokumentation der Betriebsorganisation erstellt ist, die interne Regeln enthält und durch die sichergestellt wird, dass die SP ordnungsgemäß durchgeführt und deren Ergebnis dokumentiert wird sowie vorgeschriebene Kalibrierungen der Mess- und Prüfgeräte sichergestellt sind (AÜK Plus).

Das EDV-Hilfsmittel AÜK Plus muss bei der Betriebsbegehung durch den Innungsbeauftragten überprüft werden. Die Anerkennung wird erst erteilt, wenn AÜK Plus von der Innung bzw. dem Beauftragten überprüft wurde. Zum Zeitpunkt der Anerkennung müssen mindestens die verantwortlichen Personen, Fachkräfte, der SPB sowie kalibrierte Mess- und Prüfgeräte in AÜK Plus aufgeführt und die erforderlichen Schulungen absolviert und Wiederholungsschulungen geplant sein.

### Zu Ziffer 7

Sicherheitsprüfungen (SP) dürfen seit dem Jahr 2022 nur noch in einem akkreditierten System durchgeführt werden. Dazu muss der Antragsteller für seine Betriebsstätte entweder nachweisen, dass er selbst eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 besitzt oder dass sich die Betriebsstätte dem Qualitätsmanagementsystem der Inspektionsstelle des Kfz-Handwerks angeschlossen hat und die Anforderungen dafür erfüllt.

### Zu Ziffer 8

Die Anerkennung zur SP-Durchführung kann auf bestimmte Fahrzeugarten/Fahrzeugtypen (Nr. 7.1) oder Fahrzeuge bestimmter Fahrzeughersteller (Nr. 7.2) beschränkt werden. Sofern eine Beschränkung vorgenommen werden soll, ist dies anzugeben.